

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Krippen und Kindergärten
der Stadt Wien

Stand
09/2010



WIENER **KINDER** GÄRTEN
MAGISTRATSABTEILUNG 10 

Stad**t**  **Wien**
Wien ist anders.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Krippen und Kindergärten der Stadt Wien

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen
und Zahlungsmodalitäten
- III. Öffnungszeiten/Schließstage
- IV. Betreuungsmodelle
- V. Wechsel der Betreuungsstätte
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Haftung
- IX. (Verdacht auf)
Erkrankung eines Kindes
- X. Beendigung der
Betreuungsvereinbarung
- XI. Schlussbestimmungen

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage www.kindergaerten.wien.at.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten (in der Folge „Stadt Wien“), geschlossenen Betreuungsvereinbarungen.

Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen dem/den Obsorgeberechtigten und der Stadt Wien schriftlich vereinbart werden.

2. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt der/die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er/sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Leitung des Kindergartens bekannt geben wird.
3. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat der/die Obsorgeberechtigte über Aufforderung seine/ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises an die zuständige Servicestelle zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der Einkommenssteuerbescheid (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inskriptionsbestätigung, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlaufende Tätigkeit, die Bestätigung über eine laufende Ausbildung sowie eine Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis.

4. Wenn die Berufstätigkeit des/der Obsorgeberechtigten eines Kind, das bereits eine Krippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es aus betrieblichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann seitens der MA 10 das Betreuungsmodell auf „Halbtägiger Besuch“ bzw. „Teilzeit-Besuch“ umgestellt werden.
5. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kindergärten der Stadt Wien erfolgt nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans. Dieser kann in den Kindergärten der Stadt Wien eingesehen werden. Im Internet ist der Bildungsplan unter www.wien.gv.at/bildung/kitergarten/kdg/bildungsplan.html abrufbar.
6. Innerhalb eines Kindergartenjahres, wird mindestens ein gesetzlich vorgeschriebener Elternabend angeboten. Die Obsorgeberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Standorts können schriftlich bei der Leitung die Einberufung eines Elternabends für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen einfordern.

II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Der Besuch von Krippe und Kindergarten ist im vertraglich festgelegten Ausmaß beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit wird nur für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt wirksam, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Wien den Hauptwohnsitz haben. Die allfälligen Elternbeiträge, Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, können dem Infoblatt „Tarifbestimmungen“ entnommen werden.
2. Der Kindergarten ist in Wien ganztägig beitragsfrei (siehe Punkt II.1). Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Anspruch auf einen Krippen-/Kindergartenplatz in einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung besteht.

Ein Halbtags-, Teilzeit- oder Ganztagsplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden (siehe Homepage www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/).

3. Bei Teilzeit bzw. Ganztagsbesuch des Kindergartens ist durch die/den Sorgeberechtigte/n monatlich ein Essensbeitrag zu bezahlen – über die aktuelle Höhe informiert unsere Homepage bzw. der Kindergarten/die Servicestelle. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Anpassungen des Betrages werden durch Aushang in den Krippen und Kindergärten zur Kenntnis gebracht.

4. Familien mit einem Nettoeinkommen bis zu einer Höhe von EUR 1.100,00 monatlich haben die Möglichkeit, um Befreiung vom Essensbeitrag bei der MA 11 – Amt für Jugend und Familie anzusuchen. Der Kindergarten stellt hierfür ein Formular zur Verfügung (Downloadmöglichkeit: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf>). Ein Antrag bis zum Monatsletzten gilt für das laufende Monat. Weitere Informationen dazu: MAG ELF – Tel. 01/4000-90710
5. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind vom/von der Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.
6. Selbiges gilt für in Einzelfällen zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Busfahrten etc.).
7. Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag ist mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten (nähere Informationen dazu unter: www.wien.gv.at/finanzen/rechnungsamt). Der Essensbeitrag wird im Nachhinein verrechnet, das Fälligkeitsdatum ist der 5. eines jeden Monats.
8. Bleibt ein Kind für die Dauer von ganzen Kalenderwochen (Montag – Freitag) dem Kindergarten entschuldigt fern, wird der Essensbeitrag aliquot gutgeschrieben und bei einer der nächsten Vorschreibungen des Essensbeitrages berücksichtigt. Die Meldung der Abwesenheit muss jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen, andernfalls ist der Essensbeitrag zu entrichten. Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) findet keine Refundierung statt. In diesem Fall kann das Essen im Kindergarten abgeholt werden.

9. Wenn ein Kind während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 6. Jänner) den Kindergarten nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe vorgeschriebene Essensbeitrag zu bezahlen. Die Meldung der Abwesenheit in den Weihnachtsferien muss jedoch spätestens in der Kalenderwoche 48 erfolgen, andernfalls ist der gesamte vorgeschriebene Essensbeitrag zu entrichten. Bei Abwesenheit eines Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) findet keine Refundierung statt.
10. Kosten für eine erforderliche Einmahlung von offenen Beträgen trägt der/die Obsorgeberechtigte.
11. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen der Stadt Wien aus der Betreuungsvereinbarung solidarisch.

III. Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die Öffnungszeiten der Kindergärten der Stadt Wien sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag werktags von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Bei Bedarf ist eine Ausdehnung der Betreuungszeiten durch die Leitung des Kindergartens auf Montag bis Freitag werktags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Auf eine solche Ausdehnung der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch. Eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten kann unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.
2. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem/der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem/r bevollmächtigten

Person abzuholen. Sollte der/die Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Kindergartens umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem/der Obsorgeberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt.

3. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Krippen und Kindergärten der Stadt Wien geschlossen.
4. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden in den Kindergärten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen kann keine Betreuung im jeweiligen Kindergarten erfolgen. Die Schließtage werden durch die Leitung des Kindergartens festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang im Kindergarten, informiert. Grundsätzlich ist die Kinderbetreuung bei dringendem Bedarf in einem nahegelegenen Kindergarten möglich. Hierzu hat der/die Obsorgeberechtigte die Leitung des Kindergartens über den dringenden Bedarf rechtzeitig zu informieren.

IV. Betreuungsmodelle

1. Die Stadt Wien bietet in ihren Kindergärten nachstehende Betreuungsmodelle an:
 - a. Ganztägiger Besuch, 06:30 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 06:00 bis 18:00 Uhr) max. 50 Wochenstunden
 - b. Teilzeit-Besuch, Vormittag: 06:30 (bei Bedarf 06:00 Uhr) bis 14:00 Uhr, Nachmittags: 12:00 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 18:00 Uhr)

c. Halbtägiger Besuch, Vormittag: 08:00 bis 12:00 Uhr ohne Mittagessen, Nachmittag: 13:00 bis 17:00 Uhr ohne Mittagessen

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr steht insbesondere für Obsorgeberechtigte, die beide berufstätig sind, zur Verfügung.

Zur Ausdehnung der Betreuungszeiten siehe auch Punkt III.

2. Ein Wechsel von einem Betreuungsmodell in ein anderes kann bei der Servicestelle beantragt werden. Ein Änderungswunsch muss der Servicestelle rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Beim Betreuungsmodell b) Teilzeit-Besuch ist innerhalb der Woche ein Splitten zwischen Vormittags- und Nachmittagsbesuch möglich. Eine Meldung des Umstiegs muss rechtzeitig an die Leitung des Kindergartens erfolgen.
4. Der Eintritt (erstmaliger Besuch) in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Kindergartens möglich.
5. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens vier Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden müssen. Der Urlaub ist jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub.

V. Wechsel der Betreuungsstätte

1. Die Stadt Wien behält sich grundsätzlich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, in einem anderen als dem angebotenen Kindergarten zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Stadt Wien vor, in den Sommermonaten Juli und August sowie in den Weihnachtsferien (24. und 31.12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf an anderen Standorten vorzunehmen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 und 2 werden den Obsorgeberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

VI. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für Krippen und Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch den/die MitarbeiterIn an die/den Obsorgeberechtigte/n oder an eine von den Obsorgeberechtigten zur Abholung berechnigte Person (siehe hierzu Punkt VII.).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer PädagogIn bzw. AssistentIn stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung des/r Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

VII. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Obsorgeberechtigte.
2. Der/Die Obsorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem Personal des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der/die Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal des Kindergartens kann durch die Leitung des Kindergartens mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

4. Sofern alle Obsorgeberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung des Kindergartens umgehend schriftlich eine/ein Abholberechtigte/r mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann eine Betreuung in der Krippe bzw. im Kindergarten nicht erfolgen. Dann sind die MitarbeiterInnen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VIII. Haftung

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die Obsorgeberechtigten kostenlose Versicherung:
 - a. Gegen Diebstahl von Kindereigentum (Garderobe) im Kindergarten (keine Wertsachen vgl. Zif. 1).
 - b. Gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten.
 - c. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Weg vom Wohnort zum Kindergarten und zurück.
 - d. Gegen die Folgen der Erkrankung an Kinderlähmung oder an einer durch Zeckenbiss übertragener Frühsommer-Meningoencephalitis.

Die Kosten für diese Versicherung werden zur Gänze von der Stadt Wien getragen. Die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden der/dem Obsorgeberechtigten bei Eintritt schriftlich mitgeteilt.

IX. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die Leitung des Kindergartens ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Kindergarten gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen, bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung des Bezirksgesundheitsamtes über Laus- und Nissenfreiheit vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig.
5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können im Kindergarten nicht verabreicht werden.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit der Leitung des Kindergartens und dem/der Kindergartenarzt/-ärztin abgesprochen werden. Diesen obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die MitarbeiterInnen berücksichtigt und erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich, wird die Stadt Wien in Abstimmung mit der/den Oborgerechtigten versuchen einen Betreuungsplatz an einem anderen geeigneten Standort zu finden.

X. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Krippe“ endet grundsätzlich mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in der weiterführenden Einrichtung Kindergarten kann nur nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen. Die Stadt Wien ist bemüht, für die weitere Betreuung im Kindergarten passende Plätze anzubieten. Ein Anspruch auf Verbleib des Kindes im gleichen Kindergarten besteht jedoch grundsätzlich nicht.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet grundsätzlich mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Die Stadt Wien ist bemüht, bei Bedarf der Obsorgeberechtigten und wenn das Kind eine Halbtagschule besucht, nach Möglichkeit für die weitere Betreuung im Hort einen Platz zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Verbleib des Kindes am gleichen Standort besteht jedoch grundsätzlich nicht.
3. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.
4. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen, das Recht die Betreuungsvereinbarung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a. ab zweimonatiger Nichtbezahlung des Essensbeitrags,
- b. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- c. bei entschuldigtem Fernbleiben des Kindes, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit das Ausmaß von 2 Monaten überschreitet, außer in den Sommermonaten Juni bis August oder bei Vorliegen einer besonders berücksichtigungswürdigen Situation,
- d. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann,
- e. wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals monatlich überschreiten,
- f. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. des/der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung),
- g. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens oder der dort betreuten Kinder,

5. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung zum Ende eines jeden Kalendermonats mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
 - a. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns, wenn innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen keine Kontaktaufnahme des/der Obsorgeberechtigten mit der MA 10 erfolgt;
 - b. wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
 - c. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Betriebes ausgesprochenes Hausverbot.

XI. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.
3. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Für den Auftraggeber Magistrat der Stadt Wien ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0000191 – V 165 eine Datenanwendung zum Zwecke der Administration der Betreuungsplätze der MA 10 registriert.

Medieninhaber und Herausgeber:

Magistratsabteilung 10 – 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Für den Inhalt verantwortlich:

Magistratsabteilung 10

Gestaltung und Layout: Max Schinko

Druck: AV+Astoria Druckzentrum – 50.000/08-10